**SATZUNG**

der Karnevalsgesellschaft

Rut-Wiess löstige Langeler e.V.

**Präambel**

Im Jahre 1955 wurde die K.G. Rut-Wiess löstige Langeler e.V. im Gasthaus Keil, gegründet. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, da Volksbrauchtum „Rheinischer Karneval“ zu pflegen und in die Dorfgemeinschaft zu tragen.

Alle Veranstaltungen sollen unter dem Motto stehen:

„Freude spenden und Frohsinn in jedes empfängliche Herz hinein tragen.“

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen K.G. Rut-Wiess löstige Langeler e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Köln- Porz- Langel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der AONW.
2. Der Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung und Förderung des rheinischen Karnevals.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch ~~intensive~~ Jugendarbeit, Veranstaltungen, Wiesenfest, Karnevals-sitzungen, Tanzgruppe und Karnevalsumzüge verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Bedarf können Mitglieder und Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatz nach §670 BGB für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden, Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstands, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
10. Vereinsämter sind Ehrenämter.
11. Änderungen der Satzung sowie Änderungen im Vorstand sind dem Registergericht sowie dem Finanzamt vor Änderung anzuzeigen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Widerspruch gegen eine Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
4. Mitglieder sollen an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
6. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiv auf fördernde Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet / erlischt durch
2. Tod des Mitglieds
3. Freiwilligen Austritt aus dem Verein
4. Ausschluss aus dem Verein
5. Auflösung des Vereins
	1. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
	2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Rückständigen Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt - Eigentum des Vereins ist zurück zu geben-.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während eines Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Voraussetzung ist eine 2-malige schriftliche Mahnung ohne schriftliche Reaktion des Mitglieds.
2. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

**§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

 (Jahreshauptversammlung)

1. der Vorstand
2. Ehrenrat

**§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB und dem Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Präsidenten

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Literaten
3. dem Zugleiter
4. dem technischen Leiter
5. dem Zeugwart
6. und Beisitzern
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von insgesamt über 5.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes erteilt wurde. Darüber hinaus gehende Beträge können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Bei Veräußerung von Vereinseigentum ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

**§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten – diese sind in der Geschäftsordnung näher definiert – die Mitglieder zu informieren.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt unter Einbeziehung des Präsidenten Orden zu verleihen.

**§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die Restdauer einen Nachfolger wählen.

**§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darüber hinaus ist er berechtigt, Personen mit Aufgaben zu beauftragen, die ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes anwesend sind.
2. In dringenden Fällen kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich zu der zu beschließenden Regelung erklären.

**§ 11 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes und weiteren Mitgliedern: dem Literaten (der, wie der Präsident, für 6 Jahre gewählt wird), dem Zugleiter, dem technischen Leiter, dem Zeugwart und ~~bis zu 3~~ Beisitzern.
2. Diese werden in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder davon 3 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Sitzungen und Beschlüsse gilt § 10 entsprechend.

**§ 12 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er zuständig für die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von insgesamt über 5.000,-€ (vergleiche § 7 Absatz 2 der Satzung) sowie über den Ausschluss aus dem Verein.
2. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, gilt § 9 der Satzung entsprechend.
3. Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder telegrafisch einberufen. Die Einberufung kann auch elektronisch per E- Mail erfolgen. Der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangen. Frist für die Einberufung ist eine Woche.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

**§ 13 Der Präsident**

1. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
2. Er repräsentiert den Verein und leitet die Veranstaltungen. In Verbindung mit dem Literaten ist er verantwortlich für die Verpflichtung von Kräften für Karnevalssitzungen.

~~, ferner für die Zusammenstellung des Karnevalszuges in Zusammenarbeit mit dem Zugleiter, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.~~

1. Der Präsident kann in Verbindung mit dem Gesamtvorstand einen Vizepräsidenten bestellen.

**§ 14 Die Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr - möglichst im 1. Halbjahr - muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung und/oder per E- Mail einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und/oder per E- Mail an den ~~Vorstand~~ Geschäftsführer zu stellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens ¼ der Vereinsmitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind aktive, fördernde sowie Ehrenmitglieder, soweit diese Volljährig bzw. ~~rechtsfähig~~ geschäftsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind.
4. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Einmal im Monat findet im Vereinslokal eine Mitgliedertreffen statt. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt.

**§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter zu übertragen.
2. ~~Ist der Geschäftsführer nicht anwesend, wird vom Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt.~~
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
4. Wahlen können geheim erfolgen.
5. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands muss geheim erfolgen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer ¾ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung und gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
9. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

**§ 16 Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis zu unterrichten.

**§ 17 Der Ehrenrat**

1. ~~Er besteht aus Mitgliedern, die mindestens fünfzehn Jahre der Gesellschaft angehören und mindestens fünfundfünfzig Jahre alt sind. Die Mitglieder des Ehrenrates können einen Präsidenten sowie Ehrensenatoren vorschlagen.~~
2. ~~Bei Zusammenkünften sollten sie die Ehrensenatoren einbeziehen, um mehr Kontakte zu pflegen~~
3. ~~Der Ehrenrat ist bei Auseinandersetzungen innerhalb der K.G. als Schlichter anzurufen. Die so herbeigeführten Übereinkünfte sind nicht anfechtbar.~~

Es besteht die Möglichkeit in Streitfällen als schlichtende Instanz innerhalb der K.G. Rut-Wiess löstige Langeler einen Ehrenrat einzuberufen.

**§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Versammlung müssen ¾ aller Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Gesellschaftsinventar in Geld umzusetzen haben.
3. Das nach der Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Deutschen Kinder Krebshilfe mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
4. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

**§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzungen vom 01.11 1994, sowie vom 23.05.2003 werden aufgehoben.

Diese Satzung tritt nach Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Köln in Kraft.

51143 Köln Porz-Langel, den 28.08.2016

1. Vorsitzender: gez. Marion Neumann
2. Vorsitzender: gez. Horst Fischer

Geschäftsführer: gez. Anika Geister

Schatzmeister: gez. Bernd Müffeler

Präsident: gez. Tom Pfeiffer